SATZUNG DER GEMEINDE STRANDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7

Gebiet Arp-Schnitger-Weg und südlich der Strandstraße zwischen K 16 und Ostsee

Aufgrund des § 10 der Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGB1.I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.9.1990 (BGB1.II S.885), sowie nach § 82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24.2.1983 (GVOB1. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 7. DEZ. 1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Gebiet Arp-Schnitger-Weg und südlich der Strandstraße zwischen K 16 und Ostsee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.1.1990 (BGB1.I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.9.1990 (BGB1.II S. 885).

FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs.l und 4 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.l Nr.1 BauGB

1.1. Allgemeine Wohngebiete

§ 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO

sind Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke unzulässig,

können Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Räume für freie Berufe (§ 13 BauNVO) nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO

sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

1.2. Sondergebiete - Sportbooteinrichtungen -

§ 11 BauNVO

Die Sondergebiete – Sportbooteinrichtungen – sollen ausschließlich der Unterbringung von Sportbooteinrichtungen dienen.

Zulässig sind Bootshallen, Bootslagerplätze, Sportbooteinrichtungen zuzuordnende Lager und Werkstätten – soweit diese das Wohnen sowie die Naherholungseinrichtungen nicht stören –, Clubhäuser und Verwaltungsgebäude.

Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zugelassen werden.

1.3. Sondergebiet - Sportboothafen -

§ 11 BauNVO

Das Sondergebiet - Sportboothafen - soll ausschließlich der Unterbringung von hafenbezogenen Anlagen und Nebenanlagen dienen.

Zulässig sind Kran- und Slipanlagen sowie Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung der Sportbootliegeplätze mit Wasser und Elektrizität.

2. Schutz vor Immissionen

§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Fenster der zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Räume als Schallschutzfenster der Klasse III nach DIN 4109 auszuführen.

3. Mindestgröße der Baugrundstücke

§ 9 Abs.1 Nr.3 BauGB

In den Allgemeinen Wohngebieten darf bei Grundstücksteilungen zum Zwecke der Bebauung eine Grundstücksgröße von 800 qm nicht unterschritten werden.

4. Höhenlage der Baugrundstücke

§ 9 Abs.2 BauGB

Die Höhenlage der vorhandenen Oberfläche der Baugrundstücke ist zu erhalten; Aufschüttungen oder Abgrabungen gegenüber der zu erhaltenden Oberfläche des vorhandenen Grundstückes sind unzulässig.

5. Anlagen und Flächen für den privaten ruhenden

Verkehr sowie für Nebenanlagen

§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB und § 14 Abs.1 BauNVO

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr auf den jeweiligen Baugrundstücken unterzubringen.

In den Sondergebieten - Sportbooteinrichtungen - sind die Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr ausschließlich innerhalb der festgesetzten Flächen für den privaten ruhenden Verkehr sowie für Nebenanlagen und/oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind gebietsbezogene untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 Abs.l BauNVO ausschließlich innerhalb der jeweils überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Darüber hinaus sind Mülltonnenschränke, Einrichtungen zum Wäschetrocknen und Teppichklopfen auf den Grundstücken allgemein zulässig.

In den Sondergebieten - Sportbooteinrichtungen - sind gebietsbezogene untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 Abs.l BauNVO ausschließ-lich innerhalb der festgesetzten Flächen für den privaten ruhenden Verkehr sowie für Nebenanlagen und/oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Einzelgrößen von Nebenanlagen bis 300 cbm sind allgemein zulässig; größere Nebenanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie aus der zweckbestimmten Nutzung des Gebietes erforderlich sind.

Die Lagerung von Booten außerhalb von Gebäuden darf ausschließlich innerhalb der festgesetzten Flächen für den privaten ruhenden Verkehr sowie für Nebenanlagen in der Zeit vom 15. September eines Jahres bis zum 15. April des darauf folgenden Jahres erfolgen.

6. Grundflächen von Garagen und Stellplätzen sowie von Nebenanlagen

§ 19 Abs.4 BauNVO

Auf den in Aussicht genommenen Grundstücken "42" und "43" können die Höchstwerte des § 19 Abs.4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen der Stellplätze und ihrer Zufahrten sowie deren zeitbegrenzte Nutzung als Bootslager insoweit überschritten werden, als der Umfang der festgesetzten Fläche für den privaten ruhenden Verkehr dies zuläßt.

7. Flächen von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß § 20 Abs.3 BauNVO

Bei der Ermittlung der Geschoßflächenzahl (GFZ) sind Aufenthaltsräume im Dachgeschoß einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

8. Gestaltung baulicher Anlagen

§ 82 LB0

8.1. Höhenentwicklung der Hauptbaukörper

Auf den in Aussicht genommenen Grundstücken "2, 3, 4, 5" darf eine max. Gesamthöhe von 8,50 m, bezogen auf die mittlere fertige Krone der öffentlichen Verkehrsfläche "C 2" im Bereich des jeweiligen Grundstückes,

auf den in Aussicht genommenen Grundstücken "27, 28, 29, 30" darf eine max. Gesamthöhe von 8,00 m, bezogen auf die mittlere fertige Krone der Verkehrsfläche "C 3" im Bereich des jeweiligen Grundstückes,

auf den in Aussicht genommenen Grundstücken "32, 33, 36, 37" darf eine max. Gesamthöhe von 8,00 m, bezogen auf die mittlere fertige Krone der mit Rechten zu belastenden Flächen "NR 23" bzw. "NR 24" an deren südlicher Grenze,

auf den in Aussicht genommenen Grundstücken "39.2, 41" darf eine max. Gesamthöhe von 8,00 m, bezogen auf die mittlere fertige Krone der Verkehrsfläche "C 1" in Verlängerung der nördlichen Grundstücksgrenze des in Aussicht genommenen Grundstücks "41" nicht überschritten werden.

Auf dem in Aussicht genommenen Grundstück "42" darf eine max. Gesamthöhe von 7,50 m, bezogen auf den Mittelwert der vorhandenen Oberfläche des Grundstücks (siehe Text "4.") im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche, nicht überschritten werden.

Auf dem in Aussicht genommenen Grundstück "43" darf in der westlichen und der ostwärtigen überbaubaren Grundstücksfläche eine max. Gesamthöhe von 5,00 m, in den beiden mittleren überbaubaren Grundstücksflächen eine

max. Gesamthöhe von 8,00 m,

jeweils bezogen auf den Mittelwert der vorhandenen Oberfläche des Grundstücks (siehe Text "4.") im Bereich der Überbaubaren Grundstücksfläche, nicht Überschritten werden.

8.2. Gestaltung der Hauptbaukörper

8.2.1. Außenwandgestaltung:

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken "2 bis 41": Verblendmauerwerk,

Giebeldreiecke sowie bis zu 15 % der verbleibenden Mauerwerksflächen können in Holz oder in Faserzementschiefer ausgeführt werden;

auf in Aussicht genommenen Grundstücken "42, 43": Bauteile und Materialien, die Licht und Helligkeit reflektieren, sind unzulässig.

Für Wintergärten sind andere Außenwandgestaltungen – mit Ausnahme von Außenwänden und Verkleidungen aus Blech – zulässig.

8.2.2. Gestaltung der Dächer:

Dachneigung -

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken "2, 3, 4, 5": 30° - 35°;

auf in Aussicht genommenen Grundstücken "32, 33, 36, 37, 39.2, 41": 25° - 27°.

Dacheindeckung -

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken "2 bis 41":
Dachziegel, Dachsteine, Faserzementschiefer
- rot, rotbraun, braun oder anthrazit -;
auf in Aussicht genommenen Grundstücken "42, 43":
Materialien, die Licht und Helligkeit reflektieren,
sind unzulässig.
Für Wintergärten sind andere Dachneigungen und Dacheindeckungen - mit Ausnahme von Blech - zulässig.
Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb und innerhalb der Dach-

fläche sind zulässig, soweit sie den Festsetzungen über Dachneigung und Farbe entsprechen und die festgesetzte Höhenentwicklung der Hauptbaukörper nicht überschreiten.

Dachaufbauten -

Auf den in Aussicht genommenen Grundstücken "2 bis 41" dürfen Dachaufbauten sowie Unterbrechungen der Trauflinie eine Gesamtlänge von max. einem Drittel der jeweiligen Trauflänge, sowie eine Einzellänge von 3,25 m nicht überschreiten.

8.3. Gestaltung von Nebenanlagen, Garagen, überdeckten Stellplätzen

8.3.1. Außenwandgestaltung:

Verblendmauerwerk wie Hauptgebäude auf gleichem Grundstück, Holz oder Glas.

8.3.2. Gestaltung der Dächer:

Dacheindeckung – soweit nicht Flachdach – wie Hauptgebäude auf gleichem Grundstück.

9. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen § 9 Abs.l Nr.10 BauGB

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen eine Höhe von max. 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

10. Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche "B l"

§ 9 Abs.l Nr.11 BauGB

Von den in Aussicht genommenen Grundstücken "27, 28, 29, 30, 32, 33, 36, 37, 39.2, 41, 42" dürfen keinerlei Zugänge oder Zufahrten zur Verkehrsfläche "B 1" hergestellt werden.

Die Erschließung des jeweiligen Grundstücks hat über die öffentlichen Verkehrsflächen "C 1, C 3" sowie die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche - bzw. die mit
Rechten zu belastenden Flächen "NR 23, NR 24" zu erfolgen.
(Verbot von Zugängen und Zufahrten zur Verkehrsfläche "A":
Text: KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, Abschnitt "VI").

ll. Mit Rechten zu belastende Flächen

§ 9 Abs.l Nr.21 BauGB

11.1. Leitungsrechte

Bezeichnung der Rechte:

"NR 1"

"NR 2", "NR 3"

"NR 4"

"NR 5", "NR 6", "NR 7"

"NR 8"

"NR 9", "NR 10"

"NR 11", "NR 12", "NR 13"

"NR 14"

"NR 15"

Nutzungsberechtigte:

Landeshauptstadt Kiel,

Stadtwerke Kiel.

Stadtwerke Kiel und

Gemeinde Strande,

Gemeinde Strande,

Landeshauptstadt Kiel und

Stadtwerke Kiel,

Wasser- und Bodenverband

Fuhlensee-Bülk,

Landeshauptstadt Kiel,

Stadtwerke Kiel,

Landeshauptstadt Kiel.

11.2. Gehrechte

Bezeichnung der Rechte:

"NR 16", "NR 17"

Nutzungsberechtigte:

Allgemeinheit.

11.3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Bezeichnung der Rechte:

Nutzungsberechtigte:

"NR 18"

Eigentümer der in Aussicht genommenen

Grundstücke "39.1" und 39.2",

Gemeinde,

Versorgungsunternehmen;

"NR 21"

Eigentümer der in Aussicht genommenen

Grundstücke "14, 15, 16, 17",

Gemeinde,

Versorgungsunternehmen;

"NR 22"

Eigentümer der in Aussicht genommenen

Grundstücke "18, 19, 20, 21",

Gemeinde,

Versorgungsunternehmen;

"NR 23"

Eigentümer der in Aussicht genommenen

Grundstücke "31, 32, 33, 34",

Gemeinde,

Versorgungsunternehmen;

"NR 24"

Eigentümer der in Aussicht genommenen

Grundstücke "35, 36, 37, 38",

Gemeinde,

Versorgungsunternehmen.

11.4. Rechte für Unterhaltungsarbeiten

Bezeichnung der Rechte:

Nutzungsberechtigte:

"NR 19", "NR 20"

Wasser- und Bodenverband

Fuhlensee-Bülk.

12. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als naturbelassene Bereiche wieder herzustellen bzw. zu erhalten und zu unterhalten. Es darf lediglich eine extensive Nutzung erfolgen. (Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft – siehe Text "13.").

Darüber hinaus ist in dem Teilbereich südlich des in Aussicht genommenen Grundstücks "42" und nördlich der mit Rechten zu belastenden Fläche "NR 16" das Lagern von Booten in der Zeit vom 15. September eines Jahres bis zum 15. April des darauffolgenden Jahres zulässig; Eingriffe in die Landschaft sind in jedem Jahr nach Ablauf der Lagerzeit zu rekultivieren.

13. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

13.1. in Verkehrsflächen

Das im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
– Öffentliche Parkfläche – festgesetzte Anpflanzen von Sträuchern
hat durch Gebüsch bildende, typische Pflanzenarten der Sandküstenvegetation – wie Weißdorn, Hundsrose, Brombeere u.a. – im trockenen
Bereich sowie durch Weiden im feuchten Bereich zu erfolgen.
Bei Weiden kann die festgesetzte Höhenbeschränkung (siehe Text
"16.1.") überschritten werden; jedoch ist dafür Sorge zu tragen,
daß die Offenheit der Niederung gewährleistet bleibt.

13.2. in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bepflanzungen durch Strauchwerk oder Bäume – soweit nicht Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt ist – sind unzulässig; die Offenheit der Niederung ist zu gewährleisten.

Das südlich der mit Rechten zu belastenden Fläche "NR 16" festgesetzte Anpflanzen von Sträuchern hat durch Gebüsch bildende, typische Pflanzenarten der Sandküstenvegetation – wie Weißdorn, Hundsrose, Brombeere u.a. – im trockenen Bereich sowie durch Weiden im feuchten Bereich zu erfolgen.

14. Anpflanzen von Bäumen

§ 9 Abs.l Nr.25a BauGB

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind als Laubbäume einheimischer, standortgerechter Gehölzarten anzupflanzen und zu unterhalten sowie bei Abgang durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart zu ersetzen.

15. Erhalten von Bäumen

§ 9 Abs.l Nr.25b BauGB

Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Bindungen sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart oder anderer Laubbäume einheimischer, standortgerechter Gehölzarten zu ersetzen.

16. Anpflanzen von Sträuchern

§ 9 Abs.l Nr.25a BauGB und § 82 LBO

16.1. in Verkehrsflächen

Die innerhalb der Verkehrsflächen festgesetzten Anpflanzungen sind als Strauchwerk in einer Höhe von max. 0,70 m, bezogen auf Fahrbahn- bzw. Wegeoberkante, anzulegen und zu unterhalten. (Bindungen der Pflanzenarten sowie Ausnahmen von der Höhenbeschränkung – siehe Text "13.1.").

16.2. in Grünflächen

Die innerhalb der nordwestlichen öffentlichen Grünfläche - Parkanlage - festgesetzten Anpflanzungen sind als flachwurzelndes Strauchwerk mit Laubgehölzarten der einheimischen Knickvegetation anzulegen und zu unterhalten.

16.3. in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die festgesetzten Anpflanzungen sind nördlich der mit Rechten zu belastenden Fläche "NR 16" als Buchenhecke mit einer Höhe von mind. 2,00 m und max. 2,50 m sowie südlich des "NR 16" als Strauchwerk (Bindung der Pflanzenarten – siehe Text "13.2") anzulegen und zu unterhalten.

16.4. in Baugebieten

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzungen als Strauchwerk mit Laubgehölzarten der
einheimischen Knickvegetation anzulegen und zu unterhalten.
Die Baugrundstücke sind an den öffentlichen Verkehrsflächen und
zu den mit Rechten zu belastenden Flächen "NR 21, NR 22, NR 23 und
NR 24" durch Anpflanzungen zu begrenzen; Zugänge und Zufahrten
sind hiervon ausgenommen.

In den Sondergebieten - Sportbooteinrichtungen - sind die in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzungen in einer Tiefe von mind. 2,50 m als Buchenhecken mit einer Höhe von mind 2,00 m und max. 2,50 m anzulegen und zu unterhalten. Soweit Anpflanzungen mit einer größeren Tiefe festgesetzt sind, ist die übrige Bepflanzung als Strauchwerk anzulegen und zu unterhalten, wobei die vorgenannte Mindesthöhe der Bepflanzung unterschritten werden kann.

17. Bindung für die Erhaltung von Sträuchern

§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Bindungen ist die vorhandene Vegetation aus Gras und Strauchwerk in einheimischen, standortgerechten Laubgehölzarten zu erhalten.

18. Einfriedigungen

§ 82 LB0

Die in Aussicht genommenen Grundstücke "2 bis 41" können – zusätzlich zu den festgesetzten Anpflanzungen (siehe Text "16.4.") – zu den öffentlichen Verkehrsflächen sowie zu den mit Rechten zu belastenden Flächen "NR 18, NR 21, NR 22, NR 23 und NR 24" durch Holzzäune bis zu einer Höhe von 1,00 m bzw. Mauern bis zu einer Höhe von 0,50 m eingefriedigt werden.

Die in Aussicht genommenen Grundstücke "42, 43" können umlaufend durch Zäune aus Maschendraht bis zu einer Höhe von 2,50 m eingefriedigt werden.

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 Abs.5 und 6 BauGB

I. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

Innerhalb der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichneten Flächen sind bauliche Anlagen zum Schutz vor Unterspülung zu sichern.

II. Höhenlage von Aufenthaltsräumen

Innerhalb der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichneten Flächen sind die Fußböden von Aufenthaltsräumen entsprechend dem Generalplan Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz in Schleswig-Holstein in einer Höhe von mind. 3,50 m über NN anzulegen.

III. Hochwasserschutzanlage

Gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist die nördliche öffentliche Grünfläche – Uferpromenade – als Deichkörper in Verbindung mit dem inneren Schutzstreifen als Deichzubehör Teil eines Überlaufdeiches.

Auf die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten eines Deiches – bestehend aus Deichkörper und Deichzubehör – gemäß § 78 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird hingewiesen.

IV. Ausgestaltung von Beleuchtungs-, Werbe- und Lautsprecheranlagen

Gemäß § 34, Absatz 4 des Bundeswasserstraßengesetzes dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffahrtszeichen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffahrtszeichen ist unzulässig.

V. Anbauverbot

Gemäß § 29, Absätze 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein dürfen Hochbauten jeder Art und Anlagen der Außenwerbung außerhalb der Ortsdurchfahrt im Bereich der Verkehrsfläche "A" (K 16) in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

VI. Zufahrten, Zugänge und Einfriedigungen

Gemäß § 24, Absätze 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein dürfen einzelne Zufahrten oder Zugänge von den Grundstücken des Baugebietes aus nicht zu der Verkehrsfläche "A" hergestellt werden. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 7. DEZ. 1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 7. DEZ. 1992 gebilligt.

Strande, den 8. MRZ. 1993

Diese Satzung über den Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1
Halbsatz 2 BauGB am 16 MRZ 1993 dem Landrat des Kreises RendsburgEckernförde angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 14 JUNI 1993 Az.: B > Strande 24 MRZ 1993
erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend
macht / die geltend gemachten Rechtsverstöße beheben werden sind
Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt

Strande, den 30. JULI 1993

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Platzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgebertigt.

Strande, den 29 IIII Par

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diese Satzung übermeten Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der die Satzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am •5. AUG. 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Strande, den -g AUG. 1993

Bürgermeist

Bürgermeiste

Büraermeist

Bürgermeis

Planverfasser

Goebel - Thielemann - Bahlmann Architekten Eckernförde